



Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Gemeinde Baierbrunn

vom 25. Januar 1996

1. Änderung vom 19. Dezember 1996
- 2. Änderung vom 26. August 2019**

2. Änderung

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juni 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.08.2019 bis 11.09.2019
Inkrafttreten:	01. September 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Einleitungsgebühr	2
§ 3	Entstehen der Gebührenschuld	2
§ 4	Gebührensschuldner	2
§ 5	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	3
§ 6	Pflichten der Gebührensschuldner	3
§ 7	Datenschutz	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung/Niederschlagwasser:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung gem. § 1 Entwässerungssatzung von anschließenden Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 2 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes nach der Menge des Niederschlagwassers berechnet, dass der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
Die Gebühr beträgt € 0,31 pro Kubikmeter Niederschlagwasser.
- (2) Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanal) eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,0234 m³ Niederschlagswasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- (3) Wird auf einem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage (zur Toilettenspülung) betrieben, so ist die Menge des Niederschlagwassers, dass dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird (EWS § 10 Abs. 4), von der Menge des zu berechnenden Niederschlagwassers (i. S. von Abs. 2) in Abzug zu bringen

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung fest.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender – Auskunft zu erteilen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung trat eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung trat eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister